

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 09.09.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Septbr. 1925.) 60. Stück.

Inhalt:

- Nr. 87. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1925 über die Feuerbestattung.
- Nr. 88. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1925, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Barel erlassenen Eberförungsordnung und Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.
- Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. September 1925, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten.
-

Nr. 87.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Feuerbestattung ist nur in Anlagen zulässig, deren Errichtung und Betrieb vom Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Anlage den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und das Unternehmen die Gewähr bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird.

§ 2.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage wird nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt.

§ 3.

Die Benutzung der Anlage darf nur nach Maßgabe einer vom Ministerium des Innern genehmigten Gebrauchsordnung, die einen Gebührentarif und Bestimmungen über die Art der Beisetzung der Aschenreste enthalten muß, erfolgen.

§ 4.

Die Feuerbestattung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes des Einäscherungsortes zulässig. Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn beigebracht sind:

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 5);
3. eine nach vorgängiger Leichenschau aufzustellende Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen be-

amteten Arztes, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat;

4. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt. In den Fällen des § 159 der Strafprozeßordnung wird die Bescheinigung der Polizeibehörde durch die nach Abs. 2 daselbst erteilte Genehmigung ersetzt. Die Genehmigungserklärung muß die Bescheinigung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich gehalten wird.

§ 5.

Der Nachweis, daß der Verstorbene seine Feuerbestattung angeordnet hat (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;
2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Behörde oder Person als vor ihr abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen;
4. durch die eidesstattliche Versicherung zweier glaubwürdiger Personen, daß der Verstorbene in ihrer Gegenwart den ausdrücklichen und ernsthaften Wunsch geäußert hat, eingeäschert zu werden.

§ 6.

In Ausnahmefällen kann die Feuerbestattung auch ohne den in § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und § 5 vorgesehenen Nachweis

auf Antrag des Bestattungspflichtigen genehmigt werden, wenn dieser glaubhaft macht, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 7.

Die Anordnung der Feuerbestattung (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2) kann nicht durch einen Stellvertreter getroffen werden. Sie ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hat und zu der Zeit der Anordnung nicht geschäftsunfähig war.

An die Stelle seiner Anordnung tritt:

1. der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt, wenn der Verstorbene unter elterlicher Gewalt stand und das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte;
2. der Antrag des Vormunds, wenn der Verstorbene unter Vormundschaft stand und nicht nach Abs. 1 fähig war, selbst eine Anordnung zu treffen.

§ 8.

War der Verstorbene in einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so soll der behandelnde Arzt zur Leichenschau zugezogen und sein Gutachten über die Todesursache in die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 auszustellende Bescheinigung aufgenommen werden.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn der beamtete Arzt oder im Falle des Abs. 1 der behandelnde Arzt sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

§ 9.

Über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund des § 4 hat die Aufsichtsbehörde tunlichst binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden.

§ 10.

Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Zimmermann.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Barel erlassenen Eberförungsordnung und Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberförungsordnung, wird nach Zustimmung des Amtrates des Amtsverbandes Barel und des Ausschusses des Zweckverbandes für das Zuchtgebiet des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg die für den Amtsverband Barel erlassene Eberförungsordnung in der Fassung vom 24. März 1903 aufgehoben und die Eberförungsordnung vom 21. April 1923 für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst geändert, wie folgt:

- I. In der Überschrift und im Artikel 1 wird jedesmal hinter „Amt Oldenburg“ eingeschaltet „Varel“.
- II. Hinter Artikel 20 wird nachgefügt:

VI.

**Ausnahmebestimmungen für die Gemeinden Bockhorn,
Zetel und Neuenburg.**

Artikel 21.

§ 1.

In den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg des Amtsverbandsbezirks Varel ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis weiter zugelassen, daß in das Zuchtbuch der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragene Eber anstatt vom Rörungsausschuß von einer gemäß § 5 der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstringen vom 17. November 1921 gebildeten Rörungskommission gefört werden.

Diese Rörung hat die Wirkung, daß die angeförten Eber nach Maßgabe der für die Severländische Schweinezuchtgenossenschaft geltenden Bestimmungen zum Decken fremder, in den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg gehaltener Sauen, die in das Zuchtbuch der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragen sind, zugelassen sind.

§ 2.

Die angeförten Eber sind in gleicher Weise wie die übrigen, von der Rörungskommission der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft angeförten Eber zu kennzeichnen. Eine Niederschrift über das Ergebnis der Rörungen ist von der Severländischen Schweine-

zuchtgenossenschaft nach jedesmaligem Abschluß der Rörungen dem Obmann des Rörungsausschusses (Artikel 5 § 2) zu übersenden.

Ein Verzeichnis der in den Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg gehaltenen, in das Zuchtbuch der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragenen Sauen ist von dieser Genossenschaft dem Obmann des Rörungsausschusses mitzuteilen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 3.

Die Besitzer der von der Rörungskommission der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft angeführten Eber sind verpflichtet, Namen, Zuchtbuchnummer, Kennzeichnung und Standort des Ebers vor seiner Verwendung zum Decken dem Obmann des Rörungsausschusses (Artikel 5 § 2) mitzuteilen; sie haben ein Verzeichnis sämtlicher von diesen Ebern belegten Sauen nach einem ihnen gemäß Artikel 17 zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen und dieses Verzeichnis dem Rörungsausschuß bis zur jährlichen Hauptföhrung zu übergeben.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Ministerium des Innern.

S. B.:

Dr. Willers.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

In allen öffentlichen Gewässern einschließlich der Küstengewässer und in den Häfen ist das Lenzen von Öl, Ölrückständen oder ölhaltigen Flüssigkeiten verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.